



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 27. Oktober 2017

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 40

Seite 215

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Abfallwirtschaft und Energie am Donnerstag, den 09.11.2017 um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

100/17

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

101/17

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Geplanter Erlass einer Rechtsverordnung über die Inschutznahme der alten Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding als Naturdenkmal

102/17

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Schlechinger Mühlbach, Gewässer III. Ordnung, Fl. km 0,000 – 2,300 auf dem Gebiet der Gemeinden Schleching und Unterwössen, Landkreis Traunstein

103/17

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;

Anschlussbewilligung zur Fortsetzung des Betriebs der Stau- und Triebwerksanlage „Höpfling“ an der Weißen Traun in der Gemeinde Siegsdorf durch die Engelsberger & Knerr GbR

104/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015, Gemarkung Trostberg, durch die AlzChem AG, Werk Trostberg, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg – Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

105/17

**Anlage 1** zu 103/17

*1 Übersichtsplan Vorläufige Sicherung M 1 : 10.000*

---

100/17

**Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Abfallwirtschaft und Energie am Donnerstag, den 09.11.2017 um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

### **T A G E S O R D N U N G**

Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Abfallwirtschaft und Energie

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 09.11.2017, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Klima- und Energiekonferenz des Landkreises Traunstein;  
Fortschreibung des Energienutzungsplanes im Strombereich –  
Datenübersicht 2016
2. Klimaprogramm 2050 Moore;  
Information und Sachstandsbericht
3. Silphie als Maisersatz;  
Rückblick Exkursion und Anbau 2018
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch  
Landrat

---

101/17  
Az.: sk/le

#### **Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer**

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

**Donnerstag, den 16. November 2017 um 19.00 Uhr  
im Cafe-Bistro-Intreff  
Leonrodstr. 4 a, Traunstein**

(Der Küchenbetrieb der  
Lebenshilfe Traunstein e. V.  
ist abends geschlossen.)

stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle diejenigen ein, die bereits Betreuungen führen oder an der Übernahme einer Betreuung interessiert sind.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Amann  
Regierungsdirektor

---

102/17  
Az.: 14-173/20

**Vollzug der Naturschutzgesetze;**

**Geplanter Erlass einer Rechtsverordnung über die Inschutznahme der alten Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding als Naturdenkmal**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein –untere Naturschutzbehörde- beabsichtigt, die drei Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen.

Dazu soll eine Rechtsverordnung erlassen werden.

Der Entwurf dieser Rechtsverordnung vom 1. August 2017 liegt in der Zeit vom **6. November 2017 bis 6. Dezember 2017** während der Dienststunden öffentlich auf und zwar im Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI-Platz, Zimmer Nr. 373, III. Stock und in der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können bei den Behörden Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 18.10.2017

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

---

103/17

Az.: 4.16-645/3-15-1

**Wasserrecht;****Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Schlechinger Mühlbach, Gewässer III. Ordnung, Fl. km 0,000 – 2,300 auf dem Gebiet der Gemeinden Schleching und Unterwössen, Landkreis Traunstein**

&lt;&lt;&lt; Anlage 1: Übersichtsplan Vorläufige Sicherung M 1 : 10.000 &gt;&gt;&gt;

**Bekanntmachung****zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Schlechinger Mühlbach, Gewässer III. Ordnung, Fl. km 0,000 – 2,300, auf dem Gebiet der Gemeinden Schleching und Unterwössen, Landkreis Traunstein**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Schlechinger Mühlbach auf dem Gebiet der Gemeinden Schleching und Unterwössen im Landkreis Traunstein wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Übersichts-lageplan M = 1 : 10.000 bzw. M 1 : 5.000 schräg schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können im Landratsamt Traunstein sowie bei den Gemeinden Schleching und Unterwössen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

<http://www.traunstein.com/wTraunstein/verwaltung/aemter/sg416/aktuelles.php?navanchor=2110018>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei

Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Traunstein kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Traunstein kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Traunstein kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)* vom 30. Juni 2017 und der damit verbundenen Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten anstelle der oben genannten **ab 05.01.2018 folgende neu gefasste Vorschriften:**

§ 78 Abs. 1 und 2 WHG für Bauleitplanungen im Außenbereich (§ 35 BauGB), § 78 Abs. 3 WHG für Bauleitplanungen im bebauten Bereich (§ 30 Abs. 1 oder 2 bzw. § 34 BauGB) und

§ 78 Abs. 4 und 5 WHG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Für die Zulassung sonstiger Maßnahmen gilt § 78a Abs. 1 und 2 WHG, für Heizölverbraucheranlagen § 78c WHG.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Traunstein über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Hinweis:

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV.

Traunstein, 17.10.2017  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

---

104/17  
Az.: 4.16-643/1-40-19

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;  
Anschlussbewilligung zur Fortsetzung des Betriebs der Stau- und Triebwerksanlage „Höpfling“ an der Weißen Traun in der Gemeinde Siegsdorf durch die Engelsberger & Knerr GbR**

### **Bekanntmachung**

Für die Wasserkraftnutzung am Standort „Höpfling“ besteht ein sogenanntes Altrecht in Form einer Herrn Josef Knerr mit Beschluss des Bezirksamts Traunstein vom 02.11.1932 erteilten Erlaubnis zur Benutzung des Wassers der Weißen Traun zum Zweck des Betriebs einer Stau- und Triebwerksanlage; ein weiteres Altrecht besteht zugunsten von Herrn Matthias Engelsberger.

Mit Bescheid vom 26.01.1983 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 19.08.1991 wurde den Inhabern der bis dahin getrennt betriebenen Wasserkraftanlagen für die Betriebszusammenfassung durch Errichtung eines leistungsfähigeren Kraftwerks bei Erhöhung der Ausleitungsmenge eine neue Bewilligung sowie Gehobene Erlaubnis erteilt; aufgrund der Befristung bis 31.07.2012 wurden seither mit Bescheiden vom 31.07.2012, 29.07.2014 und 05.09.2016 weitere Übergangserlaubnisse ausgesprochen.

Nach zahlreichen Vorgesprächen wurde schließlich am 28.04.2017 ein Antrag auf erneute Bewilligung dieser Wasserkraftnutzung im Umfang der bisherigen Nutzung inkl. Erhöhung der Ausleitungsmenge um die zur Beschickung einer neuen Wanderhilfe für Gewässerorganismen benötigte Wassermenge eingereicht, zu dem am 18.08.2017 weitere Unterlagen nachgereicht wurden.

Die daraufhin nach §§ 3a ff. UVPG in der bis 31.07.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung voraussichtlich von geringer bis mittlerer Schwere sein werden, aber durch die vorgesehenen Optimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen teilweise kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen durch die meisten der vorgesehenen Maßnahmen beschränken sich nur auf die Bauzeit, dauerhaft werden aber positive Wirkungen z.B. für Gewässerdurchgängigkeit, Restwassermenge, besserer Hochwasserschutz für Siedlungsbereiche sowie das benachbarte Quellschutzgebiet erwartet.

Da sich ansonsten aufgrund der weitestgehenden Beibehaltung der maßgeblichen Benutzungsparameter bei Einhaltung der nach heutigem Stand geltenden zusätzlichen Anforderungen aber keine wesentlichen Veränderungen ergeben, unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gem. §§ 3, 3a bis 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 24.10.2017  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

-----  
105/17  
Az.: 4.41-824/1-3-A 182

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015, Gemarkung Trostberg, durch die AlzChem AG, Werk Trostberg, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg – Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

#### **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG**

Die AlzChem AG beabsichtigt am Standort Trostberg ein Gefahrstofflager 2 zur passiven Lagerung von Gasen, Rohstoffen, Zwischenprodukten und Fertigprodukten in zugelassenen Transportgebinden zu errichten und zu betreiben. Das Gefahrstofflager 2 entsteht durch die räumliche Versetzung des Lagers für Stoffe der Lagerklasse 2A inkl. Anpassung der Lagermengen der einzulagernden Gase sowie Aufstellung von drei Containern zur Lagerung von Gefahrstoffen. Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen nach den Nummern 9.3.1, 9.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BImSchV). Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.



Für das Vorhaben ist gem. Nrn. 9.3.2, 9.3.3 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (vgl. § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG). Dies erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, § 4 UVPG, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c Satz 1 UVPG jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 [zum UVPG] aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Einschätzung berücksichtigt wurden auch die hierzu ergangenen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen sowie die Stellungnahmen der beauftragten Gutachter.

Aufgrund obiger Einschätzung stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Nach § 3a Satz 2 1. Halbsatz UVPG ist obige Feststellung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.75. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

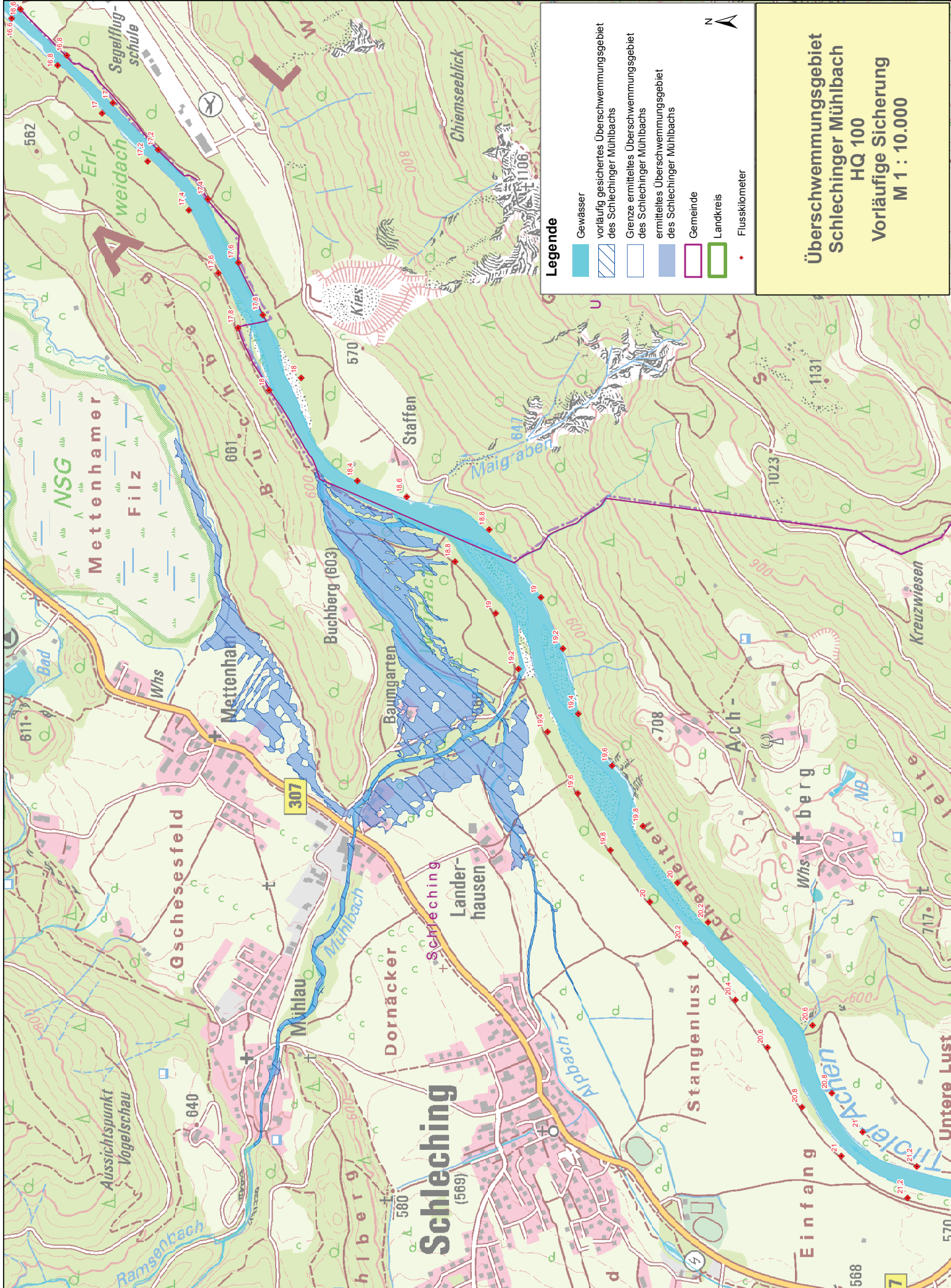
*Hinweis: die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erfolgt noch nach dem UVPG in Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 vor der Änderung durch Art. 1, 2 Abs. 14b G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (vgl. § 74 Abs. 1 UVPG in aktueller Fassung).*

Traunstein, 23.10.2017  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat



- Legende**
- Gewässer
  - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Schlechinger Mühlabachs
  - Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet des Schlechinger Mühlabachs
  - ermitteltes Überschwemmungsgebiet des Schlechinger Mühlabachs
  - Gemeinde
  - Landkreis
  - Flusskilometer

**Überschwemmungsgebiet**  
**Slechinger Mühlabach**  
**HQ 100**  
**Vorläufige Sicherung**  
**M 1 : 10.000**

# Schleching

(569)

Mettenhamer  
NSG

Mettenham

Gschesesfeld

Mühlau

Dornacker

Schleching

Landerhausen

Stangenlust

Stangenlust

Einfang

Wnsberg

Buchberg (603)

Baumgarten

Staffen

Kias

Chiemseeblick

Aussichtspunkt  
Vogelschau

Segelflugschule

Erlweidach

Fiilz

Maigraben

Mühlabach

Alpecht

Achenleitern

Mühlbach

Ramsenbach

Kreuzwiesen

Untere Lust

Wnsberg

Buchberg

Dornacker

Schleching

Landerhausen

Stangenlust

Einfang

Wnsberg

Buchberg

Baumgarten

Staffen

Kias

Chiemseeblick